

Das nachfolgende Gesetz hat die Jahreshauptversammlung des Humanistischen Verbands
Dresden KdöR* am 02.11.2018 beschlossen, es wird hiermit verkündet.



Dresden, den 05.11.2018

gez.
Michael Brade
Präsident

**Bestätigung beantragt*

Gesetz des Humanistischen Verbands Dresden KdöR bezüglich des Dienstes der Humanistischen Seelsorge (HVDD-SeelsG)

*(Vollzitat: „Gesetz des Humanistischen Verbands Dresden KdöR bezüglich
des Dienstes der Humanistischen Seelsorge vom 02.11.2018“; abgekürzt „HVDD-SeelsG“)*

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Humanistische Seelsorge ist die mitmenschliche Begleitung von Personen oder Personengruppen durch hierfür ausgebildete haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter*innen des Verbandes über kurz-, mittel- oder langfristige Zeiträume auf Basis des weltanschaulichen Humanismus' sowie des kontinuierlich weiterzuentwickelnden Grundlagenwerkes "Humanistische Begleitung/Weltliche Seelsorge" und hilft bei der individuellen Bearbeitung von ethischen und zwischenmenschlichen Fragestellungen gleichermaßen als Pflege der Persönlichkeit, Hilfe zur Selbsthilfe wie Anleitung zum selbstständigen Denken.
- (2) Als "Seele" wird hierbei die an physischen Voraussetzungen gebundene, einmalige, unwiederholbare, krankheitsfähige und sterbliche Persönlichkeit eines Menschen verstanden.
- (3) Humanistische Seelsorge ist eine eigenständige, insbesondere von Sozialpädagogik, Psychoedukation und Psychotherapie abgegrenzte Profession. Sie trägt zur Salutogenese bei, ohne medizinische oder psychologische Therapien zu ersetzen.
- (4) Alle Beteiligten eines seelsorglichen Gesprächs müssen auf dessen unverbrüchliche Vertraulichkeit unabhängig von Inhalt und Rahmen vertrauen können. Dieses Seelsorgegeheimnis zu schützen, ist Aufgabe aller Beteiligten.
- (5) Sofern Humanistische Seelsorge institutionalisiert stattfindet, ist sie Anstaltsseelsorge im Sinne des Grundgesetzes.

§ 2 Voraussetzungen der Seelsorgeausübung

- (1) Den Titel "Humanistische Seelsorgerin" bzw. "Humanistischer Seelsorger", gegebenenfalls ergänzt durch einen Anstaltsoberbegriff, darf nur tragen und die Tätigkeit darf nur ausüben, wer vom Verband ernannt wurde. Die Ernennung erfolgt schriftlich und ist widerruflich.
- (2) Ernannt werden kann, wer eine entsprechende Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat, persönlich und fachlich geeignet ist und Mitglied im Verband ist. Zur persönlichen Eignung zählen insbesondere eine gefestigte humanistische Weltanschauung, Akzeptanz und Wertschätzung von weltanschaulicher Pluralität und Meinungsvielfalt sowie die Gewähr zur Bewahrung des Seelsorgegeheimnisses.
- (3) Die Tätigkeit der Humanistischen Seelsorge soll von hauptamtlich Beschäftigten ausgeübt werden. Sie unterliegen dem besonderen Tendenzschutz.
- (4) Ehrenamtlich tätige Humanistische Seelsorgehelfer*innen stellen eine wichtige Ergänzung der Mitarbeiterschaft dar. Sie wirken unterstützend mit und profitieren in ihrer Persönlichkeits-

fortentwicklung von den unterschiedlichen Lebenssituationen und –konstellationen, mit denen sie durch ihre Tätigkeit konfrontiert sind.

(5) Alle mit Humanistischer Seelsorge betrauten Personen sind aktenkundig auf das Seelsorgegeheimnis zu verpflichten.

§ 3 Aus- und Weiterbildung

(1) Ziel der Ausbildung ist die Entwicklung einer Identität aus eigener Persönlichkeit und Tätigkeit als Humanistischer Seelsorgerin bzw. Humanistischem Seelsorger, ferner die Fähigkeit zur Selbstreflexion über eigene Stärken, Schwächen, psychischer und physischer Grenzen, Kommunikationsfähigkeit, Belastbarkeit sowie von physischen und psychischen Ausgleichsmethoden. Zur Kommunikation zählen gleichfalls das aktive Zuhören wie das Aushalten von Schweigen.

(2) Dem Kritischen Rationalismus unzugängliche oder unterlegene Heils- und Tröstungsversprechen sowie den Ansprüchen der Wissenschaftlichkeit nicht genügende Methoden sind mit dem weltanschaulichen Humanismus unvereinbar.

(3) Die Ausbildung "Humanistische Seelsorge" muss folgende Inhalte einschließen, die je nach Einsatzfeld entsprechend zu gewichten und auszugestalten sind:

1. Weltanschaulicher Humanismus
2. Philosophieren als Methode
3. Grundlagen der Psychologie
4. Grundlagen der Sozialarbeit
5. Grundlagen der Sozialpädagogik
6. Rechtsgrundlagen
7. Grundlagen der Routinen am Einsatzort
8. weitere grundlegende Kenntnisse je nach Anstaltsart
9. Öffentlichkeitsarbeit
10. Anleitung von Ehrenamtlichen
11. Selbstreflexion

(4) Seelsorgehelfer*innen werden in speziell für ihre Aufgaben konzipierten Kursen auf ihre Mitarbeit vorbereitet. Ihre Mitwirkung wird für einen überschaubaren Zeitraum und für ein konkretes Arbeitsgebiet verbindlich vereinbart. Der zeitliche Aufwand soll vier Stunden pro Woche zuzüglich Anleitung und Supervision nicht überschreiten. Die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes gelten für sie sinngemäß.

(5) Können eine adäquate Praxis oder die sonstige Befähigung nachgewiesen werden, richtet sich der Umfang der Aus- bzw. Weiterbildung nach den individuellen Erfordernissen.

(6) Das Nähere zu Ernennung, Ausbildung, Weiterbildung und Tätigkeiten kann das Präsidium durch entsprechende Verordnungen regeln.

§ 4 Rechtsstellung

(1) Humanistische Seelsorge ist eine weltanschauliche Kernaufgabe des Verbands.

(2) Nach Ernennung sind die Humanistischen Seelsorger*innen in der Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig, im Einzelfall keinen Weisungen unterworfen und nur durch dieses Gesetz gebunden. Sie tragen Sorge dafür, dass die geführten Gespräche vertraulich sind und nicht von Dritten mitgehört werden können.

(3) Sie sind zur unbedingten Wahrung des Seelsorgegeheimnisses auch im Rahmen der Supervision, der Fachaufsicht und nach Ende ihrer Tätigkeit bzw. Beschäftigung verpflichtet.

(4) Gesetzliche und gegebenenfalls anstaltsspezifische Datenschutzbestimmungen und Verhaltensrichtlinien sind strikt einzuhalten.

(5) Der Verband legitimiert Humanistische Seelsorger*innen durch einen Ausweis. Ferner führt er die Fachaufsicht und setzt notwendigenfalls die gesetzlichen Aussageverweigerungsrechte durch.

(6) Eine Ernennung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nicht vorliegen, nachträglich entfallen bzw. gröblich oder wiederholt gegen dieses Gesetz oder Anordnungen der Fachauf-

sicht verstoßen wurde. Die Ausübung der Tätigkeit als Humanistische*r Seelsorger*in ist dann untersagt. Vor dem Widerruf ist die betroffene Person anzuhören.

(7) Der Verband stellt den Humanistischen Seelsorger*innen geeignete Weiterbildungs- und Supervisionsangebote zur Verfügung.

§ 5 Rechte und Pflichten der Humanistischer Seelsorger*innen

(1) Die Kontakte zu Klient*innen beinhalten vielfältige Formen der Zuwendung ohne thematische Einschränkungen, die jedoch nicht immer scharf abgegrenzt werden können: Besuch, philosophisches Gespräch, Kurzbesuche oder Begleitung über einen längeren Zeitraum, Beratung bei konkreten Problemen, Fragen oder Krisensituationen.

(2) Regelmäßig initiieren interessierte Klient*innen den Kontakt zur Humanistischen Seelsorge. Anderenfalls ist darauf zu achten, das eigene (Gesprächs-) Angebot nicht aufzudrängen.

(3) Publikumsveranstaltungen zu relevanten Themen sind regelmäßig bei gegebenen Anlässen zusätzlich im Bedarfsfall zu organisieren. Sie stehen generell allen Interessierten offen und sind entsprechend zu kommunizieren.

(4) Humanistische Anstaltsseelsorge schafft und hält Kontakt zu den anderen Professionen insbesondere durch Alltagspräsenz, Teilnahme an Besprechungen, Betriebsversammlungen oder -feiern, bei der Einführung von neuen Mitarbeitenden und sonstigen sozialen Anlässen. Ferner erfolgen Kontakte zu ggf. vorhandenen Aus- und Fortbildungseinrichtungen und die Zusammenarbeit mit dessen Lehrpersonal, insbesondere in Fragen der Ethik.

(5) Kontakte zu anderen Seelsorger*innen werden in Anerkennung ihres Bemühens und im Interesse der Menschen gepflegt, nicht nur im Eintreten für gemeinsame Belange bei der Anstaltsleitung.

(6) Die Teilnahme an Maßnahmen und ggf. medizinischen Untersuchungen, die zum Schutz von Klient*innen oder zum eigenen Schutz angeordnet werden, sind wahrzunehmen.

(7) Der Verband übt die Fachaufsicht über die Humanistischen Seelsorger*innen und Seelsorgehelfer*innen aus.

(8) Die Humanistische Seelsorger*innen und Seelsorgehelfer*innen sind zur Mitarbeit an der Weiterentwicklung des Grundlagenwerkes gemäß § 1 Abs. 1, zur Teilnahme an Gesprächen zur Gewährleistung der Fachaufsicht, organisatorischen Planung und Qualitätssicherung, Weiterbildung und Supervision verpflichtet.

(9) Die Übernahme sowie die Beendigung einer Tätigkeit in der Humanistischen Seelsorge sind feierliche Angelegenheiten. Hauptberuflich wie ehrenamtlich Tätige werden in gebührendem Rahmen begrüßt und verabschiedet, ihre Jubiläen gewürdigt.

(10) Das Nähere zu den Aufgaben in den verschiedenen Einsatzfeldern (Anstaltsarten) regeln entsprechende Verordnungen.

(11) Die Humanistischen Seelsorger*innen des Verbandes vertreten sich bei eintretenden Verhinderungen gegenseitig unbeschadet ihrer zugewiesenen Einsatzorte.

§ 6 Übergangsvorschriften

(1) Die Verordnung des Humanistischen Verbandes Dresden KdöR bezüglich des Dienstes der Humanistischen Begleitung/Weltlichen Seelsorge vom 17.05.2017 wird hiermit aufgehoben.

(2) Dieses Gesetz tritt mit seiner Verabschiedung in Kraft.